

UWP Sammelstiftung

Pensionskassenwechsel? Nicht ohne die Mitarbeitenden!

Für die meisten Schweizer Arbeitnehmenden sind die Höhe, die Kosten und die Qualität ihrer Pensionskassenlösung von grösster Bedeutung. Denn die zweite Säule (Pensionskasse) soll zusammen mit der ersten Säule im Leistungsfall (Alter, Tod, IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Deshalb hat der Gesetzgeber im Art. 11 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) festgeschrieben, dass zwar der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, dass seine Mitarbeitenden eine Pensionskassenlösung haben, dass er die Wahl der konkreten Pensionskassenlösung aber im Einverständnis mit seinem Personal treffen muss.

Bundesgericht fällt Leitentscheid

Dieser Gesetzesartikel besteht so seit 1985. Bisher wurde er aber oft nur wenig beachtet. In den meisten Fällen haben die Arbeitgeber ihr Personal nicht oder nur via eine einfache Information in die Entscheidungsfindung bei einem PK-Wechsel einbezogen.

Das Bundesgericht hat nun im Rahmen eines Leitentscheides konkret festgehalten, wie das Personal einzubeziehen ist, wenn ein Arbeitgeber einen PK-Wechsel vornehmen möchte.

Die Anforderungen an einen korrekten Einbezug des Personals sieht so aus:

1. Das Personal ist zu Beginn des Evaluationsprozesses der Pensionskassenlösung zu informieren a) dass eine Evaluation stattfinden soll und b) warum.
2. Das Personal muss in die Evaluationsarbeiten einbezogen werden. Firmen mit einer Personalvertretung nach dem Mitwirkungsgesetz können dafür diese Personalvertretung einsetzen. In Firmen ohne eine solche Vertretung müssen alle Mitarbeiter oder eine von diesen gewählte Arbeitsgruppe einbezogen werden.



Das Personal respektive die Arbeitsgruppe müssen ihre Wünsche und Fragen in den Evaluationsprozess einbringen können. Ihre Inputs müssen berücksichtigt werden.

3. Die Arbeitsgruppe präsentiert dem Gesamtpersonal in angemessener Weise die Ergebnisse der Evaluationsarbeiten sowie eine Empfehlung (zum Beispiel Mitarbeiter-Infoveranstaltung, Info-Video, Infoschreiben).
4. Es muss zwingend eine Abstimmung über einen möglichen PK-Wechsel durchgeführt werden. An dieser Abstimmung müssen alle Mitarbeiter teilnehmen können. In Firmen mit einer Personalvertretung nach dem Mitwirkungsgesetz kann diese Personalvertretung für das Gesamtpersonal entscheiden.
5. Das einfache Mehr der Abstimmenden entscheidet.

Wenn ein Pensionskassenwechsel erfolgen soll, so ist die korrekte Durchführung des oben beschriebenen Vorgehens ein zwingendes Erfordernis. In der Regel empfiehlt es sich, einen externen Pensionskassenspezialisten zu engagieren, um die Arbeitsgruppe bei ihrer Evaluationsarbeit zu unterstützen und zu begleiten.

UWPSAMMELSTIFTUNG
FÜR BERUFLICHE VORSORGE



Von Philipp Sutter,
CEO der
Beratungsgesellschaft
für die zweite Säule AG
(BERAG).